

Satzung der Hochschule Flensburg über die Ausschüsse des Senats (Senatsausschusssatzung) vom 19. September 2018

Auf Grundlage des § 21 Abs. 2 Satz 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 68) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg am 19. September 2018 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Ethikkommission
- § 4 Einsetzung weiterer Ausschüsse
- § 5 Mitglieder der Ausschüsse
- § 6 Vorsitzende der Ausschüsse
- § 7 Geschäftsordnung der Ausschüsse
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt das Ausschusswesen des Senats der Hochschule Flensburg.

§ 2 Ausschüsse

Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende beratende, ständige Ausschüsse:

- a) die Zentrale Ethikkommission,
- b) den Zentralen Studienausschuss,
- c) den Zentralen Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer,
- d) den Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss,
- e) den Zentralen Gleichstellungsausschuss.

§ 3 Ethikkommission

(1) Der Senat bildet zur Sicherstellung eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Freiheit der Forschung eine Ethikkommission als Senatsausschuss.

(2) Die Ethikkommission setzt sich gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 HSG aus vier Professorinnen bzw. Professoren, einem bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin / Mitarbeiter, einem oder einer Studierenden und einem oder einer Mitarbeiterin / Mitarbeiter aus dem Bereich Technik und Verwaltung zusammen.

(3) Sollten zukünftig an der Hochschule über das Promotionskolleg Schleswig-Holstein mehr als drei Promotionsstudierende eingeschrieben sein, ist für die Gruppe der Studierenden ein weiteres Mitglied in den Ausschuss zu wählen. Dieses Mitglied soll als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender eingeschrieben sein. Die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren erhöht sich in diesem Fall um ein weiteres Mitglied auf insgesamt fünf. In diesem Fall setzt sich der Ausschuss aus insgesamt 9 Mitgliedern im Verhältnis 5:1:2:1

zusammen. Für die Mitgliedergruppe der Professor*innen werden zwei stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt, für die übrigen Mitgliedergruppen je eines.

(4) Die Ethikkommission legt dem Senat zur Beschlussfassung hochschulinterne Hinweise und Regelungen zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung vor und wacht über deren Einhaltung.

(5) Die Kommission prüft und nimmt zu ethischen Grundsatzfragen des Wissenschaftsbetriebs, insbesondere zu Vorhaben der Forschung an der Hochschule, einer ihrer Einrichtungen oder Tochtergesellschaften, hinsichtlich der Einhaltung von Menschenwürde, Selbstbestimmung und Autonomie von Menschen, die in die Forschungsvorhaben einbezogen werden, Stellung. Sie tut dies zum Schutz der an der Forschung Beteiligten vor möglichen Gefahren, die sich aus Forschungsvorhaben an und mit Menschen und Tieren oder mit personenbezogenen Daten sowie infolge der Forschungsvorhaben ergeben können.

(6) Die Ethik-Kommission kann den verantwortlichen Forscherinnen und Forschern und den anderweitig an den Forschungsvorhaben Beteiligten Hinweise und Ratschläge erteilen. Die Eigenverantwortung der Forscherinnen und Forscher und der Beteiligten für die von ihnen betriebenen Forschungsvorhaben bleibt davon unberührt.

(7) Die Ethik-Kommission wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsberechtigt sind das Präsidium der Hochschule sowie die an dem jeweiligen Forschungsvorhaben beteiligten Personen und der Senat.

(8) Die Ethik-Kommission erkennt die Entscheidungen anderer nach Bundes- oder Landesrecht gebildeter Ethik-Kommissionen an und berücksichtigt diese bei ihrer Entscheidungsfindung.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann vor der Stellungnahme durch die Ethik-Kommission angehört werden; auf ihren oder seinen Wunsch hin soll sie oder er angehört werden. Die Ethik-Kommission kann darüber hinaus weitere am Forschungsprojekt Beteiligte anhören.

(10) Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission berichtet dem Senat einmal im Kalenderjahr über die Tätigkeit der Kommission.

§ 4 Einsetzung weiterer Ausschüsse

Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse und deren Zusammensetzung entscheidet der Senat.

§ 5 Mitglieder der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Die Wahl von stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums gehören den Ausschüssen gemäß § 2 S. 1 Buchstabe b bis d entsprechend der Geschäftsverteilung des Präsidiums mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Dekaninnen oder die Dekane und die Vorsitzenden der Personalräte gehören dem zentralen Haushalts- und Planungsausschuss mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

(3) Ausscheidende Ausschussmitglieder haben die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses über ihr Ausscheiden zu informieren. Die oder der Vorsitzende beantragt bei der oder dem Senatsvorsitzenden die Nachwahl eines Ausschussmitgliedes.

§ 6 Vorsitzende der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Ausschusses einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 hat den Vorsitz im Gleichstellungsausschuss die Gleichstellungsbeauftragte inne. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

§ 7 Geschäftsordnung der Ausschüsse

Für die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 19. September 2018

Dr. Christoph Jansen

Präsident der Hochschule Flensburg